

Sachdarstellung, Begründung:

Gemäß § 45 Abs. 3 Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamtVG NRW) entscheidet die oberste Dienstbehörde darüber, ob bei Unfällen kommunaler Beamter ein Dienstunfall vorliegt und ob der Verletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Oberste Dienstbehörde ist gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz - LBG NRW) für die Beamten die Vertretung der Gemeinde.

Ein Dienstunfall ist nach dem LBeamtVG ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzlich, örtlich und zeitlich unbestimmbares, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist. Zum Dienst gehören u.a. auch Dienstreisen, Dienstgänge, die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen und Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst. Als Dienst gilt darüber hinaus auch das Zurücklegen des mit Dienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle.

Nach dem bisherigen Verfahren legt die kvw-Beamtenversorgung Münster der obersten Dienstbehörde lediglich eine Empfehlung vor, ob das mit der Dienstunfallanzeige geschilderte Ereignis als Dienstunfall anerkannt werden kann. Auf dieser Grundlage muss der Rat anschließend eine Entscheidung treffen und sie dem Betroffenen als auch der kvw-Beamtenversorgung mitteilen.

Die kvw-Beamtenversorgung bietet künftig einen zusätzlichen Service an, der das „Anerkennungsverfahren“ von Dienstunfällen dahingehend erheblich vereinfacht, dass die Anerkennung eines Dienstunfalls auf die kvw-Beamtenversorgung übertragen werden kann. Rechtsgrundlage für diese Übertragung ist § 92 Abs. 1 Satz 1 LBG NRW i.V.m. § 45 Abs. 3 Satz 2 LBeamtVG NRW.

Folgende Vorteile ergeben sich dadurch:

- Anerkennung des Dienstunfalls direkt durch die kvw-Beamtenversorgung
- Entlastung der personalsachbearbeitenden Stellen
- Bündelung der Zuständigkeit durch einen zentralen Ansprechpartner bei den kvw

Durch die Übertragung entstehen keine weiteren Kosten, so dass die Kostenneutralität der Maßnahme sichergestellt ist.